

Satzung

Turn- und Sportverein 1848 Wasseralfingen e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr des Vereins

1.1 Der im Jahr 1848 gegründete Verein ist unter dem Namen „Turn- und Sportverein 1848 Wasseralfingen“ in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ulm (Register Nr. 500007) eingetragen und hat den Namenszusatz „e.V.“. Er hat seinen Sitz in Aalen-Wasseralfingen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

1.1.2 Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes (WLSB). Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes und dessen Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

§ 2 Zweck und Ziele des Vereins

2.1 Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, rassistischen und konfessionellen Gesichtspunkten, der Gesundheit, der Allgemeinheit, insbesondere der Pflege zur geistigen und körperlichen Ertüchtigung zu dienen.

2.2 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.

2.3 Zweck des Vereins ist die Förderung des Sport und der freien Jugendhilfe. Er soll durch folgende Mittel erreicht werden:

2.3.1 Die Pflege und Förderung der Leibesübungen soll alle Altersstufen der Mitglieder des Vereins erfassen.

- 2.3.2 Durch die Abhaltung von regelmäßigen Übungsstunden, Wettkämpfen, Veranstaltungen, Seminaren, Vorträgen und Lehrgängen soll zum sportlichen, geistigen und kulturellen Ausbau des Vereins beigetragen werden.
- 2.3.3 Die Errichtung und Unterhaltung von vereinseigenen Sport- und Übungsstätten, sowie die Beschaffung und Bereitstellung der Sportgeräte sind als vordringliche Maßnahme zu nennen.
- 2.3.4 Die Ausbildung von geeigneten Personen zur sachgemäßen Leitung der regelmäßigen, methodisch geordneten Turn, Sport-, Spiel-, Wasser- und Wintersportübungen.
- 2.4 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.5 Die Organe des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten werden ersetzt. Die Mitgliederversammlung kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern, insbesondere für den Vorstand für dessen Vorstandstätigkeit, eine angemessene Vergütung und/oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

§ 3 Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglieder des Vereins können natürliche Personen, juristische Personen sowie Vereine sein.
- 3.2 Mitglieder des Vereins im Alter bis 18 Jahren gelten als Jugendliche.

- 3.3 Zum Ehrenmitglied kann auf Vorschlag des Gesamtvorstandes oder des Hauptausschusses jedes Mitglied ernannt werden, das sich durch besondere Verdienste oder um die Förderung des Sports und der Jugend besonders verdient gemacht hat. Im Übrigen gilt die Ehrungsordnung.
- 3.4 Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag auf einem dafür vorgesehenen Vordruck voraus, der an den Verein zu richten ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitglieder-rechten und -pflichten gilt. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird.
- 3.5 Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand, der diese Aufgabe auch auf ein einzelnes Vorstandsmitglied delegieren kann, nach freiem Ermessen. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden. Wird dem Aufnahmeantrag entsprochen, ist dies dem Aufzunehmenden, bei Minderjährigen dem gesetzlichen Vertreter, schriftlich mitzuteilen. Die Mitgliedschaft beginnt mit Zugang der Aufnahmemitteilung.

§ 4 Datenschutz

- 4.1 Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seine Adresse, sein Alter und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden im vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme durch Dritte geschützt. Mit Ausnahme der Ziff. 4.2 dürfen Daten des Mitgliedes nicht weiter gegeben bzw. veröffentlicht werden, wenn das Mitglied widerspricht.
- 4.2 Als Mitglied des WLSB ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Namen, Geburtsdatum und Anschrift.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte des Mitglieds.

- 5.1 Die Mitgliedschaft eines Mitglieds endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- 5.2 Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand bis spätestens 30. November. Er wird mit dem Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam.
- 5.3 Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch den Gesamtvorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied
 - 5.3.1 mit der Zahlung der Beiträge für länger als einem Jahr im Rückstand ist,
 - 5.3.2 die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt,
 - 5.3.3 Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane (Hallenordnung, Spielordnung usw.) nicht befolgt oder
 - 5.3.4 sich im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Vereinsleben unehrenhaft verhält (grob unsportlich oder unkameradschaftliches Verhalten). Der Beschluss ist schriftlich mitzuteilen. Gegen den Beschluss des Gesamtvorstandes steht dem Betroffenen innerhalb von zwei Wochen gegenüber dem Gesamtvorstand das Berufungsrecht zu. Er ist dazu einzuladen. Der Hauptausschuss entscheidet über die Wirksamkeit der Berufung bei der nächsten Sitzung mit einfacher Mehrheit endgültig. Bis zur Entscheidung des Hauptausschusses ruhen die Rechte des Mitglieds.
 - 5.3.5 Das Mitglied verliert nach Rechtskraft die Rechte aus übertragenen Aufgaben oder Funktionen innerhalb des Vereins.

§ 6 Beiträge

- 6.1 Die Mitglieder sind beitragspflichtig, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Sonderbeiträge in den Abteilungen des Vereins werden vom Gesamtvorstand geprüft und nach Billigung durch diesen durch die Abteilungsversammlung beschlossen.
- 6.2 Die Entrichtung des Beitrages erfolgt mittels Bankeinzug durch den Kassierer bzw. Überweisung oder Barzahlung. Bankeinzug ist erwünscht.
- 6.3 Der Kassierer zieht alle Beiträge einschließlich der Sonderbeiträge (nach Abstimmung mit den Abteilungen) ein und führt diese unmittelbar den Abteilungen zu.
- 6.4 In besonders gelagerten Fällen kann der Vorstand auf Antrag Beiträge stunden bzw. ganz oder teilweise erlassen.
- 6.5 Minderjährige Vereinsmitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit automatisch als erwachsene Mitglieder im Verein geführt und entsprechend der Beitragsordnung behandelt. Eine gesonderte Mitteilung an die betreffenden Mitglieder erfolgt dazu nicht.
- 6.6 Die nach dem 31. Dezember 2012 ernannten Ehrenmitglieder sind nicht mehr beitragsfrei.

§ 7 Rechte und Pflichten des Mitglieds

Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen des Vereins, sowie Anordnungen und Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Diese anerkennt das Mitglied mit seiner Aufnahme in den Verein. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und Zweck des Vereins entgegensteht.

- 7.1 Jedes über 18 Jahre alte Mitglied, sowie die Ehrenmitglieder sind berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags- und Stimmrechts in der Mitgliederversammlung teilzunehmen. In den Gesamtvorstand sind nur volljährige Mitglieder wählbar.
- 7.2 Alle jungen Menschen bis zum vollendeten 21. Lebensjahr sind Jugend-Mitglieder. Jugend-Mitglieder unter 18 Jahren haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht und besitzen auch nicht das passive Wahlrecht. Die Vereinsjugend ist die Jugendorganisation des Vereins. Sie arbeitet gemäß ihrer Jugendordnung, die vom Gesamtvorstand zu genehmigen ist.
- 7.3 Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und vererblich. Die Ausübung der Mitgliedschaft kann nicht einem anderen überlassen werden.
- 7.4 Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- 7.5 Jedes Mitglied hat das Recht, im Rahmen der geltenden Übungspläne, die vereinseigenen Sport- und Übungsstätten, unter Beachtung der geltenden Bestimmungen (Haus-, Platzordnung usw.), zu benützen.
- 7.6 Es kann in allen Abteilungen des Vereins, nach Maßgabe der Abteilungsbestimmungen, Leibesübungen betreiben.
- 7.7 Die Mitglieder sind verpflichtet: Die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern, das Vereinseigentum zu schonen und fürsorglich zu behandeln, den Beitrag rechtzeitig zu entrichten, die Satzung, sowie Beschlüsse des Gesamtvorstands, des Hauptausschusses und der Mitgliederversammlung zu akzeptieren.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- 8.1 die Mitgliederversammlung
- 8.2 der Gesamtvorstand und der Vorstand im Sinne von § 26 BGB
- 8.3 der Hauptausschuss
- 8.4 der Sportausschuss
- 8.5 der technische Ausschuss
- 8.6 der Ehrungsausschuss

§ 9 Mitgliederversammlung

- 9.1 Im ersten Halbjahr des folgenden Geschäftsjahres sollte die ordentliche Mitgliederversammlung durchgeführt werden. Sie wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden oder den 3. Vorsitzenden (der Reihenfolge nach) einberufen.
- 9.2 Die Veröffentlichung dazu erfolgt im Wasserafinger Anzeiger und in der Vereinspublikation (TSV-Echo) unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen. In der Veröffentlichung sind die Tagesordnungspunkte aufzunehmen.
- 9.3 Die Mitgliederversammlung wird geleitet durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden und auch bei dessen Verhinderung durch den 3. Vorsitzenden.
 - 9.3.1 Über den Ablauf der Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu führen.
- 9.4 Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - 9.4.1 Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichts des Gesamtvorstandes und des Hauptausschusses

- 9.4.2 Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer
- 9.4.3 Entlastung des Gesamtvorstands, der Mitglieder des Hauptausschusses und der Kassenprüfer
- 9.4.4 Beratung und Beschlussfassung über vom Gesamtvorstand wegen ihrer Bedeutung auf die Tagesordnung gebrachten Angelegenheiten
- 9.4.5 Wahl und Amtsenthebung der Mitglieder des Gesamtvorstands
- 9.4.6 Bestätigung des Hauptausschusses
- 9.4.7 Wahl der Kassenprüfer
- 9.4.8 Festsetzung der Beiträge
- 9.4.9 Entscheidungen über Beschwerden der Mitglieder gegen Beschlüsse des Hauptausschusses
- 9.4.10 Beschlussfassung über Satzungsänderungen und freiwillige Auflösung des Vereins
- 9.5. Anträge aus den Reihen der Mitglieder sind mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Gesamtvorstand schriftlich mit Begründung einzureichen.
- 9.6. Der Gesamtvorstand kann die Einberufung von außerordentlichen Mitgliederversammlungen beschließen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von 10 % aller Vereinsmitglieder, unter Angabe des Zwecks und des Grundes, gegenüber dem Gesamtvorstand verlangt wird.
- 9.7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit; ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von dreiviertel der erschienenen Mitglieder.

Ausscheiden eines Mitglieds des Gesamtvorstandes, hat dieser für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen ein Kooptationsrecht.

- 10.3 Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden, 3. Vorsitzenden, Kassierer und Schriftführer. Je zwei gemeinsam, darunter der 1. oder 2. Vorsitzende, vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- 10.4 Die Leitung des Vereins, sowie seine Repräsentation obliegen in erster Linie dem 1. Vorsitzenden, sonst dem 2. oder 3. Vorsitzenden. Durch den 1. Vorsitzenden oder den 2. oder 3. Vorsitzenden werden die Mitgliederversammlung, die Gesamtvorstandssitzungen, sowie die Sitzungen des Hauptausschusses einberufen und geleitet.
- 10.5 Der Gesamtvorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens, die Wahrnehmung von Aufgaben in Finanz- und Steuerfragen und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- 10.6 Dem Gesamtvorstand obliegt die Beschlussfassung über die Vornahme von Rechtsgeschäften.
- 10.7 Der Gesamtvorstand erstellt einen Haushaltsplan in dem sämtliche Einnahmen und Ausgaben für das folgende Geschäftsjahr aufgeführt sind. Die Abteilungen leiten dem Gesamtvorstand als Unterlage hierfür Entwürfe ihrer Haushaltspläne zu.
- 10.8 Dienstverträge können vom Vorstand beschlossen werden. Für Grundstücksverträge ist die Zustimmung des Hauptausschusses erforderlich; dies gilt vereinsintern.
- 10.9 Der Gesamtvorstand ernennt fehlende Mitglieder des Hauptausschusses.

9.8. Mitglieder die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben sind nicht stimmberechtigt.

9.9. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom Protokollführer und dem 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder dem 3. Vorsitzenden (der Reihenfolge nach) zu unterschreiben.

§ 10 Gesamtvorstand und Vorstand im Sinne des § 26 BGB

10.1 Dem Gesamtvorstand gehören an:

10.1.1 der 1. Vorsitzende

10.1.2 der 2. Vorsitzende

10.1.3 der 3. Vorsitzende

10.1.4 der Kassierer

10.1.5 der Schriftführer

10.1.6 der Sportkoordinator

10.1.7 der technische Leiter

10.1.8 der Vorsitzende des Ehrungsausschusses

10.1.9 der Veranstaltungsorganisator

10.1.10 der Öffentlichkeitsreferent

10.1.11 der Vereinsjugendleiter

10.1.12 bis zu drei Beisitzer

10.2 Der Gesamtvorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Blockwahl ist zulässig. Bei Bedarf kann die Mitgliederversammlung einen hiervon abweichenden Beschluss fassen. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes bleiben bis zur wirksamen Neuwahl, auch nach Ablauf ihrer Amtsperiode, im Amt. Bei vorzeitigem

- 10.10 Der Kassierer verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben und zwar nach den gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift eines Vorsitzenden oder eines hierzu besonders Bevollmächtigten.
- 10.11 Der Spiel- und Übungsbetrieb untersteht dem Sportkoordinator.
- 10.12 Beim Ausscheiden eines Gesamtvorstandmitglieds haben die übrigen Gesamtvorstandsmitglieder das Recht, einen Ersatzmann für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Gesamtvorstandsmitglieds zu bestellen.
- 10.13 Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden der Sitzung.

§ 11 Hauptausschuss

- 11.1 Dem Hauptausschuss gehören an:
- 11.1.1 der 1. Vorsitzende
 - 11.1.2 der 2. Vorsitzende
 - 11.1.3 der 3. Vorsitzende
 - 11.1.4 der Kassierer
 - 11.1.5 der Schriftführer
 - 11.1.6 der Sportkoordinator
 - 11.1.7 der technische Leiter
 - 11.1.8 der Veranstaltungsorganisator
 - 11.1.9 der Öffentlichkeitsreferent
 - 11.1.10 der Vorsitzende des Ehrungsausschusses

11.1.11 die Abteilungsleiter oder deren Stellvertreter

11.1.12 der Vereinsjugendleiter oder dessen Stellvertreter

11.1.13 die Beisitzer

11.2 Die Mitglieder des Hauptausschusses sind von der Mitgliederversammlung zu bestätigen und zu entlasten Die weiteren Ausschüsse wählen ihre Mitglieder selbst und lassen sie vom Hauptausschuss bestätigen.

11.3 Der Hauptausschuss ist für die in der Satzung aufgeführten Aufgaben zuständig. Er berät und beschließt über Anträge die ihm von der Mitgliederversammlung, dem Sportausschuss, dem technischen Leiter, dem Wirtschaftsausschuss und den einzelnen Abteilungen zugeleitet werden.

11.4 Der Hauptausschuss ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden der Sitzung.

§ 12 Sportausschuss

12.1 Dem Sportausschuss gehören an:

12.1.1 der 3. Vorsitzende

12.1.2 der Sportkoordinator

12.1.3 der Schriftführer

12.1.4 der Vereinsjugendleiter

12.1.5 die Abteilungsleiter oder deren Stellvertreter

12.1.6 die Jugendleiter der Abteilungen

12.1.7 die Übungsleiter oder deren Stellvertreter

12.1.8 der Gerätewart

- 12.2 Dem Sportausschuss unterstehen die Abteilungen. Er leitet alle turnerischen, sportlichen und kulturellen Veranstaltungen des Vereins, mit Ausnahme der Veranstaltungen der Abteilungen. Er ist verantwortlich für die Beteiligung des Vereins und seiner Mitglieder an Sportveranstaltungen, die über den Rahmen des Vereins hinausgehen. Die Vertretung bei anderen Veranstaltungen (Sportkreis, Stadtverband u.a.) ist Aufgabe des Gesamtvorstandes.
- 12.3 Der Sportausschuss verwaltet die ihm im Rahmen eines Jahreshaushalts vom Gesamtvorstand zugeteilten finanziellen Mittel.
- 12.4 Die Beschlüsse des Sportausschusses, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder und mit einfacher Mehrheit gefasst werden, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden der Sitzung, bedürfen der Bestätigung des Hauptausschusses, wenn dies mindestens zwei Mitglieder für erforderlich halten.

§ 13 Technischer Ausschuss

- 13.1 Dem technischen Ausschuss gehören an:
- 13.1.1 der 1. Vorsitzende
 - 13.1.2 der 2. Vorsitzende
 - 13.1.3 der 3. Vorsitzende
 - 13.1.4 der technische Leiter oder dessen Stellvertreter
 - 13.1.5 der Schriftführer
 - 13.1.6 die Abteilungsleiter oder deren Stellvertreter
 - 13.1.7 die Gerätewarte
- 13.2 Der technische Ausschuss entscheidet im Zusammenwirken mit dem Hauptausschuss, dem Sportausschuss und den Gaststättenpächtern über die Benützung der Sporthalle und der Tennishalle. Mit den Gaststättenpächtern sind Kontakte zu halten.

- 13.3 Der technische Ausschuss und der Gesamtvorstand erlässt die Haus-, Hallen- und Platzordnungen und sorgt entsprechend den Gegebenheiten für ihre Einhaltung.
- 13.4 Der technische Ausschuss wirkt bei der Bestellung der Hausmeister und der Platzwarte mit.
- 13.5 Der technische Ausschuss verwaltet die Sporthalle und die Tennisanlagen, sowie alle vermieteten Gebäudeteile. Er leitet die erforderlichen Instandsetzungen und Umbauten. Diesbezügliche Entscheidungen, die über die im Rahmen eines jährlichen Finanzhaushaltes vom Gesamtvorstand zugeteilten Mittel hinausgehen, bedürfen der Zustimmung, alle sonstigen Beschlüsse der Bestätigung des Hauptausschusses.
- 13.6 Die Beschlüsse des technischen Ausschusses, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder mit einfacher Mehrheit gefasst werden, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzender der Sitzung, bedürfen der Bestätigung des Hauptausschusses, wenn dies mindestens zwei Mitglieder für erforderlich halten

§ 14 Ehrungsausschuss

14.1 Dem Ehrungsausschuss gehören an:

14.1.1 der Vorsitzende des Ehrungsausschusses

14.1.2 der 1., 2. und 3. Vorsitzende

14.1.3 bis zu drei Beisitzer

Er wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden.

14.2 Der Ehrungsausschuss ist für die Überwachung und Durchführung von Ehrungen entsprechend der Ehrungsordnung verantwortlich.

14.3 Der Ehrungsausschuss wird alle zwei Jahre vom Hauptausschuss auf Vorschlag des Gesamtvorstandes gewählt.

§ 15 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer, die weder dem Gesamtvorstand noch dem Hauptausschuss angehören dürfen.

Die Kassenprüfer sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins sachlich und rechnerisch prüfen, diese durch ihre Unterschrift bestätigen und der Mitgliederversammlung hierüber einen Bericht vorlegen. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer zuvor dem Gesamtvorstand berichten.

Die Prüfungen sollen jeweils innerhalb angemessener, übersehbarer Zeiträume während und am Schluss des Geschäftsjahres stattfinden. Die Prüfung der jeweiligen Abteilungskasse erfolgt durch die gewählten Kassenprüfer der Abteilung

Der Kassier des Hauptvereins hat jederzeit Einsichts- und Auskunftsrecht über die Abteilungskassen.

§ 16 Abteilungen

16.1 Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfall durch Beschluss des Gesamtvorstandes gegründet.

16.2 Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter, dessen Stellvertreter, den Abteilungsjugendleiter und die Mitarbeiter, denen feste Aufgaben übertragen werden, geleitet (Abteilungsausschuss). Versammlungen des Abteilungsausschusses werden nach Bedarf durch den Abteilungsleiter oder dessen Stellvertreter einberufen und geleitet. Der

Abteilungsausschuss ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und durch Protokoll zur Berichterstattung verpflichtet.

- 16.3 Abteilungsleiter, Stellvertreter, Abteilungsjugendleiter und Mitarbeiter werden von der Abteilungsversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
- 16.4 Einmal jährlich ist eine ordentliche Abteilungsversammlung, zeitlich vor der Mitgliederversammlung des Vereins, abzuhalten. Die Einladung zu dieser ordentlichen Abteilungsversammlung, die durch den Abteilungsleiter oder dessen Stellvertreter einberufen und geleitet wird, hat unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich an die Abteilungsmitglieder zu erfolgen.
- 16.5 Über die Abteilungsversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Abteilungsschifführer und vom Abteilungsleiter oder dessen Stellvertreter zu unterschreiben ist. Das gleiche gilt für die Sitzungsprotokolle des Abteilungsausschusses.
- 16.6 Die Abteilungsversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Abteilungsmitglieder beschlussfähig. Sie entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit; ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- 16.7 Abteilungsleiter bzw. Abteilungsausschuss können über die ihnen durch den Gesamtvorstand nach Maßgabe des Haushaltsplans des Vereins zu geführten Beträge verfügen. Außerdem können sie über Sonderbeiträge der Abteilung selbstständig verfügen. Sie dürfen keine Schuldverhältnisse eingehen.
- 16.8 Die Abteilungen sind berechtigt, nach Prüfung durch den Gesamtvorstand und nach Billigung durch den Hauptausschuss zusätzliche Sonderbeiträge zu beschließen. Soweit sachlich geboten, können die Abteilungen, mit Zustimmung des Hauptausschusses, ihre Mitgliederzahl beschränken.

- 16.9 Die Benutzung von Anlagen, die mit Sonderbeiträgen geschaffen wurden, darf nur erfolgen
- 16.9.1 durch Mitglieder der betreffenden Abteilung nach Maßgabe der Haus-, Hallen-, Platz- und Spielordnung, die von den Mitgliedern der Abteilung beschlossen wird
- 16.9.2 mit Erlaubnis einer Person, die nach der Haus-, Hallen-, Platz- und Spielordnung, die sich die betreffende Abteilung selbst gibt, dazu ermächtigt ist.
- 16.10 Über die Aufnahme von Mitgliedern in die Abteilung mit Sonderbeiträgen beschließen die Mitglieder der Abteilung oder die Person oder das Gremium, dem diese Entscheidung in der Haus-, Hallen- und/oder Platzordnung zugewiesen wird.
- 16.11 Mitglieder der Abteilungen haben außer den Beitragspflichten, die sie als Vereinsmitglieder zu erfüllen haben, einen Sonderbeitrag für die Abteilung zu entrichten, dessen Höhe von den Mitgliedern festgesetzt wird. Die Abteilung ist auch berechtigt, eine besondere Gebühr für die Aufnahme in die Abteilung, sowie Umlagen und sonstige Förderungsbeiträge zu erheben, die ebenfalls von den Mitgliedern der Abteilung festgesetzt werden.
- 16.12 Ihre Sondereinnahmen (Abteilungsbeiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen und sonstige Förderungsbeiträge) verwaltet die Abteilung als Sondervermögen des Vereins mit der Maßgabe, dass die Kosten der Unterhaltung und des Betriebes der Anlagen und Einrichtungen daraus zu bestreiten sind.
- 16.13 Diesem Recht der Abteilung folgt die Pflicht zur Erhebung ausreichender Beiträge von den Mitgliedern.
- 16.14 Soweit sachlich geboten, kann der Vorstand schriftliche Absprachen mit den Abteilungen treffen.

16.15 Die Mitgliedschaft in einer Abteilung setzt die Mitgliedschaft im Hauptverein voraus.

§ 17 Auflösung des Vereins

17.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einladung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, von denen die Geschäfte des Vereins abzuwickeln sind.

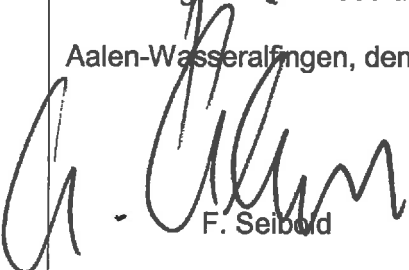
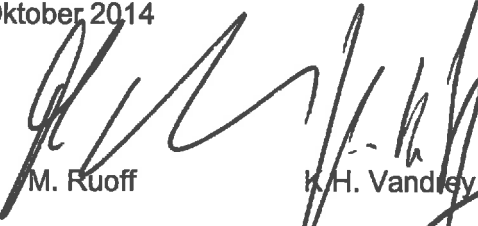
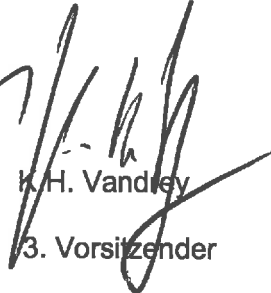

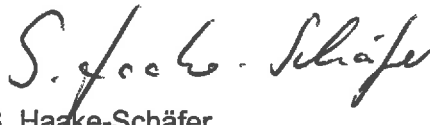
17.2 Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das verbleibende Vermögen an die Stadt Aalen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke i.S. des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 18 In-Kraft-Treten

Diese Neufassung der Satzung tritt an Stelle der letztmals am 03. April 1998 geänderten Satzung. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Diese Neufassung der Satzung tritt an Stelle der letztmals am 03. April 1998 geänderten Satzung. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Aalen-Wasseralfingen, den 1. Oktober 2014

 F. Seibold 1. Vorsitzender	 M. Ruoff 2. Vorsitzender	 K.H. Vandrey 3. Vorsitzender
 W. Sorg Kassierer	 S. Haake-Schäfer Schriftführerin	